

Stellungnahme zum Rahmenkonzept Elternassistenz vom 15.10.2025

Vorbemerkung

Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.05.2021 sollte „die Stadt Leipzig ein Rahmenkonzept Elternassistenz zur Unterstützung von Eltern mit Behinderungen im Sinne des Artikels 23 der UN-BRK“ entwickeln, das sowohl die Aspekte der einfachen (kompensatorischen) und qualifizierten Elternassistenz (Begleitete Elternschaft) als auch ambulante sowie stationäre Angebote beinhaltet. Die Konzeptentwicklung sollte die fachliche Expertise der Fachstelle Unterstützte Elternschaft am Verein Leben mit Handicaps e.V. einbeziehen.

Die Zeitschiene zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses VII-A-02745 vom 10.11.2021 weist sechs Termine aus, zu denen wir in die Konzeptentwicklung einbezogen werden sollten.

Real gab es ein Telefonat mit Frau Fuß vom AfJF im Januar und mit Frau Miczka im März 2023 mit der Ankündigung, in die Erarbeitung einbezogen zu werden. Da dies nicht erfolgte, verfassten wir am 10.12.2023 eine schriftliche Stellungnahme, in der wir auf die inhaltlichen Anforderungen eines solchen Konzeptes verwiesen (ANLAGE). Leider gab es darauf weder eine Antwort, noch finden sich unsere Gedanken in dem nun entstandenen Papier "Rahmenkonzept zur ganzheitlichen Unterstützung von Eltern mit Behinderung" wieder, das in keiner Weise dem eigentlichen Auftrag des Stadtrates entspricht.

Wir haben seitdem immer wieder unsere Bereitschaft zur Zusammenarbeit betont. Letztmalig wurde darauf im Gespräch mit Herrn Kamphausen (kommissarischer Leiter des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Leipzig) am 17. Juni 2025, gemeinsam mit Dr. Daria Luchnikova (Beauftragte für Menschen mit Behinderungen), Benny Tröllmich (Vorsitzender des Beirates für Menschen mit Behinderungen in Leipzig), Afsane Akhtar-Khawari (ADB), hingewiesen. Herr Kamphausen sagte zu, dass wir das Rahmenkonzept Ende Juli bekommen würden, um ggf. Ergänzungen/Hinweise geben zu können.

Leider ist auch das nicht erfolgt. Das nun zur Erprobung vorliegende Rahmenkonzept kann nur als ein erster Schritt gesehen werden. Um daraus ein „Pilotprojekt“ entwickeln zu können, sehen wir erheblichen Nachbesserungsbedarf, auch wenn das Papier nun schon veröffentlicht ist und zur Anwendung kommen soll. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Verein Leben mit Handicaps e.V. **nicht** an der Erarbeitung des Rahmenkonzepts beteiligt war und dieses auch nicht befürworten kann, da es aus unserer Sicht erhebliche Mängel aufweist und hin-

Leben mit Handicaps e.V. gefördert durch: Sozialamt der Stadt Leipzig
Träger einer EUTB® (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) gefördert durch: Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Fachstelle Unterstützte Elternschaft in Sachsen gefördert durch: Stiftung „Sächsische Behindertenselbsthilfe Otto Perl“

Sitz des Vereins:
 Lessingstraße 7
 04109 Leipzig
 Vorsitzende: Dr. phil. Marion Michel

Tel./Fax: 0341/92787541
 Funk: 0176/21067735
www.leben-mit-handicaps.de
info@leben-mit-handicaps.de

Sozialbank
 IBAN: DE5137020500003504600
 BIC: BFSWDE33xxx
 StrNr. 231/140/21814
 VR 3451 Amtsgericht Leipzig

ter den Aussagen der „Handreichung zur praxisgerechten Unterstützung von Eltern mit Behinderungen“ (Landesjugendhilfeausschuss, 2022) und dem Leistungsstrukturmerkmal (im Folgenden LSM) Elternassistenz (Kommission §131 SGB IX, 2024) zurückbleibt.

Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen Aussagen des Rahmenkonzepts Stellung.

- **Titel des Konzepts:** „Rahmenkonzept zur ganzheitlichen Unterstützung von Eltern mit Behinderung - Begleitete Elternschaft (SGB IX) - Einfache Elternassistenz (SGB IX) - Ambulante Hilfe für Eltern mit Behinderung (SGB VIII)“

Laut Stadtratsbeschluss sollte das Konzept auf der Basis einer Bestands- und Bedarfsanalyse Aussagen zur Entwicklung von ambulanten und stationären Unterstützungsangeboten von Eltern mit Behinderungen umfassen.

Im Titel des Papiers wird ein Rahmenkonzept zur ganzheitlichen Unterstützung von Eltern mit Behinderungen versprochen mit den Schwerpunkten:

- Begleitete Elternschaft (SGB IX)
- Einfache Elternassistenz (SGB IX)
- Ambulante Hilfe für Eltern mit Behinderung (SGB VIII)

Korrekt sollte es heißen:

- Einfache/kompensatorische Elternassistenz (SGB IX)
- Qualifizierte Elternassistenz/Begleitete Elternschaft (SGB VIII und IX)
- weitere ambulante Unterstützungsangebote (SGB VIII, SGB V)

Darüberhinausgehende Angebote werden gar nicht betrachtet (z.B. §20 SGB VIII, Frühe Hilfen, Familienhebammen, SGB V u. VIII). Der Titel ist damit irreführend, denn es handelt sich lediglich um ein Konzept für qualifizierte Elternassistenz im ambulanten Setting.

- **Im Punkt 1. Ausgangslage** wird über strukturelle Barrieren im Hilfesystem gesprochen.

Es geht aber nicht nur um Barrieren im Hilfesystem, sondern auch in der Gesellschaft und es geht vor allem um ideelle Barrieren in Form von Vorurteilen und Unsicherheiten im Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Im vorliegenden Rahmenkonzept werden Eltern mit Behinderung eher so beschrieben, als ob sie alle Hilfe zur Erziehung benötigten. Und es wird nicht auf die Vielfalt an Hilfen eingegangen. Bei der einfachen/kompensatorischen Elternassistenz geht es nicht um Stärkung von Kompetenzen, sondern um Kompensation von Funktionseinschränkungen. Es fehlt eine getrennte Betrachtungsweise der Unterstützungsbedarfe bei Eltern mit Funktionseinschränkungen und bei Eltern mit Lernschwierigkeiten und/oder Eltern mit psychischer Erkrankung oder einer Mehrfachbehinderung, wie sie sowohl in der Handreichung als auch im LSM zum Ausdruck kommt.

Außerdem schwingt für uns in den Aussagen die Sichtweise mit, dass durch die Behinderung der Eltern das Kindeswohl gefährdet ist. Eine solche Sichtweise ist defizitorientiert.

Es sollte bei der bedarfsgerechten Unterstützung vor allem darum gehen, den Blick auf die Ressourcen der Eltern zu richten mit dem Ziel, den Kindern eine gesunde Entwicklung und ein gutes Aufwachsen in der eigenen Familie zu ermöglichen.

Von einem „Pilotprojekt“ ist im vorliegenden Konzept nichts zu spüren. Es wird von der „Beauftragung eines Trägers der Eingliederungshilfe und des Amtes für Jugend und Familie“ gesprochen, die „in zwei unterschiedlichen Leistungssystemen“ arbeiten. Aber der Leistungserbringer arbeitet in der Familie als einem System, es werden „nur“ die Leistungen, die er erbringt, aus zwei unterschiedlichen Systemen bezahlt. Das ist ein anderer Ansatz, der im Sinne des Gesetzes für die Leistungsberechtigten tatsächlich zu einer Verbesserung führen könnte. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht sowohl in der Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe haben und somit selbst wählen dürfen, mit wem sie zusammenarbeiten wollen. Das ist sehr wichtig, denn Elternassistenz im ambulanten Setting findet in der Wohnung der Familie statt, die Chemie zwischen Familie und Assistenz muss von beiden Seiten stimmen, damit eine gute und stabile Unterstützung erfolgen kann.

In der Beschreibung der Ausgangslage wird als Ziel der Assistenzleistung formuliert, dass das leistungsberechtigte Elternteil unterstützt und befähigt werden soll, „die elterlichen Aufgaben vollumfänglich übernehmen zu können“. Das impliziert die Annahme, dass die Eltern mit Behinderung nur ausreichend befähigt werden müssten, um ihren elterlichen Aufgaben vollumfänglich gerecht werden zu können. Die Beeinträchtigung geht durch die Assistenz nicht weg. Natürlich können mit Hilfe der Assistenz Fähigkeiten erworben werden, die den Unterstützungsbedarf verringern. Bei der kompensatorischen Assistenz verringert sich der Bedarf mit dem Selbstständigwerden der Kinder. Bei der qualifizierten Assistenz kann die Unterstützung bis zur Volljährigkeit der Kinder erforderlich sein, da Erziehungskompetenzen in den jeweiligen Entwicklungsphasen der Kinder immer wieder neu erarbeitet werden müssen. Die im vorliegenden Papier enthaltene Sichtweise impliziert die Gefahr der Herausnahme der Kinder aus der Familie, wenn vollumfängliche Übernahme der elterlichen Aufgaben behinderungsbedingt nicht erreicht werden kann.

Die Aussage, dass ein Leistungsanspruch auf erzieherische Hilfen für alle Familien besteht, ist zwar sachlich richtig, impliziert im Kontext der hier beschriebenen Unterstützung aber, dass eine Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) generell für alle leistungsberechtigten Eltern erfolgen soll. Diese Vermutung entsteht auch an anderen Stellen des Papiers (z.B. im Abschnitt 2-Zielstellung). Aber Eltern mit einem ausschließlich kompensatorischen Unterstützungsbedarf müssen ihren Leistungsanspruch nicht durch den ASD prüfen lassen.

Im letzten Absatz der Ausgangssituation heißt es: „Zwei Leistungssysteme, welche unterschiedlichen Bezugssystemen folgen, arbeiten oft parallel in einem Familiensystem.“

Auch das ist leider noch zu oft Praxis, hier hätte aber korrekterweise darauf verwiesen werden müssen, dass mit der Handreichung und dem LSM Elternassistenten bereits zwei Papiere zur Verfügung stehen, die von einer übergreifenden Sichtweise und einer gemeinsamen Verantwortung von Jugend- und Eingliederungshilfe ausgehen. Paralleles Agieren in den Familien wäre nicht der Fall, wenn sich beide Kostenträger als Seiten einer Medaille verstehen würden, sich gleichermaßen verantwortlich fühlen und von Beginn an zusammenarbeiten würden. Im Falle des Bedarfs an qualifizierter Elternassistenten sind beide Leistungssysteme verantwortlich und teilen sich trägerübergreifend die Finanzierung der Leistung.

Zielstellung Das Ziel des vorliegenden Papiers wird in der Entwicklung, Implementierung und Etablierung eines ganzheitlichen Hilfeangebots gesehen. Der nachfolgende Text bezieht sich nicht mehr auf alle Unterstützungsangebote für Eltern mit Behinderungen, sondern nur noch auf die qualifizierte Elternassistenten/Begleitete Elternschaft.

Für die inhaltlichen Anforderungen an die Begleitete Elternschaft liegen neben den bereits mehrfach erwähnten Papieren auf Landesebene die wissenschaftlich evaluierten Leitlinien der Begleiteten Elternschaft vor. Außerdem wäre es richtiger, generell nicht von Hilfen, sondern von Teilhabeleistungen zu sprechen. Das würde dem Anliegen eines solchen Rahmenkonzepts gerecht werden und den Leistungsanspruch von Eltern mit Behinderungen verdeutlichen.

Als Ziel wird weiter formuliert „Helfende betreuen ambulant die Familie im eigenen Wohnraum“ Aufgabe von Assistenten ist die Unterstützung – das gilt auch in der qualifizierten Assistenz - sie leiten an, beraten, stärken Kompetenzen. Die Begriffe „helfen“ und „betreuen“ machen die Eltern zu passiven Leistungsempfängern. Das sind Sichtweisen auf Menschen mit Behinderungen, die nicht zu den Zielen der UN-BRK und des BTHG passen. Im § 78 SGB IX Absatz 1 heißt es dazu: „(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht.“

Letztendlich umfasst das Konzept ausschließlich die qualifizierte Elternassistenten im ambulanten Setting, also nur einen kleinen Ausschnitt des eigentlich zu erstellenden Konzepts und des im Titel des Konzepts benannten Anwendungsbereichs. Der Bereich stationärer oder teilstationärer Angebote wird im Konzept komplett ausgeblendet. Natürlich sollen Leistungen vorrangig im ambulanten Setting erbracht werden, in begrenztem Umfang kann aber auch eine stationäre oder teilstationäre Unterstützung notwendig sein, um eine Trennung von Eltern und Kind zu vermeiden. Auch hierbei sind Überlegungen anzustellen, wie bestehende Angebote in

Leipzig so umgebaut werden können, dass sie in einem möglichst inklusiven Raum den Anforderungen an qualifizierte Elternassistenz genügen.

Die etwas verschwommene Formulierung zur Zusammenarbeit von Jugend- und Eingliederungshilfe bei qualifizierter Elternassistenz müsste prägnanter lauten: „Dieses Rahmenkonzept soll eine konkrete Handlungsanleitung darstellen, wie trägerübergreifende Leistungen, die sich im Rahmen der qualifizierten Elternassistenz bewegen, zielgerichtet und ganzheitlich umgesetzt werden können. Die Leistungszuständigkeit und damit Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem jeweils festgestellten individuellen Unterstützungsbedarf. Für den Fall, dass diese nicht eindeutig zugeordnet werden können, empfiehlt sich eine hälftige Aufteilung.“

Es wird von Einzelfällen gesprochen, die sich im Bereich der Zuständigkeit von SGB VIII und IX bewegen. Eltern mit Lernschwierigkeiten und zum Teil auch Eltern mit psychischen Beeinträchtigungen sind aber keine Einzelfälle. Zur Prüfung des erzieherischen Unterstützungsbedarfs heißt es im Konzept: „Diesen Bedarf prüft der Allgemeine Sozialdienst im Amt für Jugend und Familie unabhängig einer möglichen Behinderung von Elternteilen.“ Hierzu ist anzumerken, dass formale Gleichheit nicht zu Chancengleichheit führt, denn behinderungsbedingte Einschränkungen können zu einem Unterstützungsbedarf führen, der sonst nicht vorhanden wäre. Eine Berücksichtigung der Bedarfe bereits bei der Bedarfsfeststellung würde keine Sonderrechte schaffen, sondern Gleichstellung.

Im Rahmenkonzept ist zu verankern, dass die (örtliche) Eingliederungshilfe die alleinige Kostenträgerin ist, sofern es sich bei der beantragten Leistung um kompensatorische (einfache) Elternassistenz handelt, also kein erzieherischer Bedarf besteht.

Warum es eine zweijährige Pilotphase geben soll, ist nicht nachvollziehbar. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Leistungen für Elternassistenz, und mit dem LSM Elternassistenz und der Handreichung sind die entsprechenden Umsetzungsbedingungen für Sachsen formuliert.

Ablauf der Hilfen: Hier heißt es, dass das Rahmenkonzept bei Erstvergabe von Hilfen Anwendung findet. Sollen bisher begonnene Assistenzleistungen nicht Teil von diesem Konzept sein? Wie soll dann mit diesen Leistungen verfahren werden?

Zur Organisation der Unterstützungsleistungen ist darauf zu verweisen, dass die Abstimmung der Leistungen zwischen beiden Kostenträgern und dem Leistungserbringer unter unbedingter Berücksichtigung der Wünsche und Bedarfe des/der Leistungsberechtigten in einem Gesamtplanverfahren erfolgt.

Zielgruppen: Im Rahmenkonzept wird lediglich auf die Finanzierung der Leistungen zur qualifizierten Elternassistenz/Begleiteten Elternschaft im ambulanten Setting eingegangen, Leistungen zur kompensatorischen Elternassistenz, Leistungen in stationären oder teilstationären

Angeboten werden nicht berücksichtigt. Eine solche Einschränkung steht im Widerspruch zum Stadtratsbeschluss. Wir haben bereits an anderer Stelle darauf verwiesen.

Das Rahmenkonzept vermittelt den Eindruck, dass es bei der Beantragung von Leistungen für Elternassistenz sowohl eines Antrags auf Leistungen zu Hilfen zur Erziehung (SGB VIII) als auch auf Leistungen zur Eingliederungshilfe bedarf. Das ist nicht korrekt.

Anträge auf Teilhabeleistungen werden bei einem Träger gestellt, der dann prüfen muss, ob er für diese Leistung zuständig ist oder ein weiterer bzw. ein anderer Träger. An diesen müsste der Antrag dann weitergeleitet werden bzw. müsste dieser zum Gesamtplanverfahren eingeladen werden (§§ 14 ff SGB IX).

3.2. Vergabe von Hilfen: Das Wunsch- und Wahlrecht wird hier ausgehebelt, weil offensichtlich nur diejenigen als Leistungserbringer in Frage kommen, die diese Rahmenvereinbarung abschließen bzw. abgeschlossen haben. Gesamtplanverfahren und Teilhabekonferenz sind geeignet, Unterstützungsbedarfe gemeinsam festzustellen und daraus dann mit den Eltern die konkrete Leistung für eine qualifizierte Elternassistenz zu planen.

Zur Aussage: „Hilfeleistungen zur Befähigung zur Inanspruchnahme der Elternrolle“ – statt Hilfeleistung, die eine passive Sicht impliziert, geht es um Stärkung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternrolle.

3.3. Fallbegleitung innerhalb der Hilfen: Es bleibt weiter bürokratisch für Leistungsempfänger und -erbringer. An diesem Abschnitt sieht man, dass das Konzept der Begleiteten Elternschaft nicht verstanden wurde. Es wird keine Verbesserung in sechsmonatigen Schritten geben, wie sich das die Jugendhilfe vorstellt. Manche Erziehungskompetenzen werden vielleicht nie erlangt. Trotzdem können die Eltern mit bedarfsgerechter Unterstützung gute Eltern sein. Soll dann alle sechs Monate geprüft werden, ob man das Kind (die Kinder) nicht doch lieber fremdunterbringt?

Die halbjährliche Überprüfung stellt eine unnötige Belastung der Familien dar. Sinnvoller wäre eine jährliche Prüfung, ob das Zusammenspiel von Familie und Leistungserbringer noch stimmt und die Unterstützung noch bedarfsgerecht ist.

3.4. Finanzierung der Hilfen: Im Rahmen des Netzwerks Elternassistenz, das von der Fachstelle Unterstützte Elternschaft initiiert wurde, wird die getrennte Abrechnung immer wieder kritisch angesprochen, weil damit ein hoher bürokratischer Aufwand verbunden ist. Hier wäre im Sinne eines wirklich modellhaften Projekts eine trägerübergreifende Lösung hilfreich gewesen.

Nach dem vorliegenden Konzept umfasst die Kalkulation der Fachleistungsstunden direkte Hilfeleistungen an Eltern, Fahrzeiten und indirekte Leistungen (Teilnahme Hilfeplan, Doku-

mentation, Leitung, Verwaltung). Zusätzlich zu den Bedarfsstunden sollen 6,5% für indirekte Leistungen vereinbart werden. Bei Begleiteter Elternschaft ist das nicht ausreichend.

Im Rahmen des Divisors für ambulante Hilfen der Entgeltkommission der Stadt Leipzig (2026) betragen die berufsspezifischen Minderzeiten für pädagogische Fachkräfte 7,5h je VZÄ (40h Woche), das entspricht 18,75%. Für die Teilnahme des Leistungserbringers am Hilfeplangespräch (HPG) wäre es sinnvoll, für die Teilnahme am HPG einen Pauschalsatz für die Teilnahme am HPG zu zahlen.

4.3. Personelle Ausstattung: Im Rahmenkonzept ist für die qualifizierte Elternassistenz ausschließlich ein Einsatz von Heilerziehungspfleger/innen oder Fachkräften mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation vorgesehen. Das stellt eine Einschränkung gegenüber dem LSM Elternassistenz bzw. der Handreichung und der bisherigen Leistungsbeschreibung des KSV dar, die bisher geeignete Fachkräfte im Sinne §18 der DVO zum sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz vorsah. Außerdem sind bei der Begleiteten Elternschaft nicht nur qualifizierte Leistungen erforderlich, sodass eine Ergänzung durch Assistenzen ohne entsprechende fachliche Qualifikation sinnvoll ist. Um bedarfsgerechte Unterstützung in Form von Elternassistenz leisten zu können, halten wir eine entsprechende Qualifizierung für sinnvoll und notwendig.

4.5 Verhandlungszeitraum: Wieso erfolgt hier eine Begrenzung bis zum 30.11.2027 auf zwei Jahre? Wieso soll über eine Verlängerung oder Verstatung des Konzepts/Projekts erst nach zwei Jahren entschieden werden? Auf Elternassistenz gibt es einen gesetzlich geregelten Anspruch, der nicht befristet werden kann.

4.6 Kinderschutzkonzept und Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung: Die Sicherung des Kindeswohls muss natürlich oberstes Prinzip der Leistungserbringer sein. Aber Assistenzen müssen in den Familien auch eine Vertrauensstellung einnehmen. Die Unterzeichnung eines Schutzkonzepts kann diese Vertrauensstellung negativ beeinflussen. So schreibt Schone: „Bei der Realisierung von Schutzkonzepten müssen die betroffenen Eltern den Fachkräften (des Jugendamtes und der freien Träger) das Recht einräumen, ihr Verhalten zu kontrollieren. Zentrale Kontrollmodalitäten bestehen z. B. in (unangemeldeten) Hausbesuchen, in der Aufforderung an die Eltern, behandelnde Ärzte (im Kontext einer Drogenbehandlung) oder andere Fachkräfte (Therapeutinnen/Therapeuten) von der Schweigepflicht zu entbinden oder gar darin, regelmäßige Drogenscreenings durch die Fachkräfte selbst zuzulassen.“ (Reinhold Schone: Chancen und Grenzen von Schutzkonzepten, Deutsches Jugendinstitut e. V 2023, S. 15) Die generelle Forderung von Schutzkonzepten für Leistungserbringer ist deshalb sehr kritisch zu sehen, besonders bei Leistungsanbietern, die auch kompensatorische Elternassistenz anbieten.

Zusammenfassend muss eingeschätzt werden, dass eine Beteiligung sowohl von Leistungsberechtigten, Leistungserbringern als auch der Fachstelle Unterstützte Elternschaft an der Konzeptentwicklung wichtig gewesen wäre, um ihre Erfahrungen und Expertise einzubringen in die Entwicklung eines Pilotprojekts, das modellhaft für die praxisgerechte Unterstützung von Eltern mit Behinderung auf kommunaler Ebene steht.

Es stimmt bedenklich, dass an keiner Stelle über die notwendigen Veränderungen der Rahmenbedingungen gesprochen wird, z.B. Entwicklung von Haltungen gegenüber Menschen mit Behinderung bei Kostenträgern und Leistungserbringern, Entwicklung bedarfsgerechter, inklusiver und barrierefreier Angebote in der Stadt, aber an sehr prominenter Stelle die Entwicklung von Schutzkonzepten steht. Der Kinderschutz ist ein wichtiges Thema, aber auch der achtsame Umgang mit Eltern mit Behinderung - ohne Bevormundung und vorurteilsfrei. Es gibt außer Schutzkonzepten die Möglichkeit, Elternassistenz als präventiven Kinderschutz zu betrachten und entsprechend zu handeln.

Das Konzept ist lediglich eine Einigung über finanzielle Zuständigkeiten unter Federführung des KSV und umfasst damit nur einen kleinen Ausschnitt aus dem bisher vorliegenden Leistungsstrukturmerkmal Elternassistenz sowie der Handreichung für eine praxisgerechte Unterstützung von Eltern mit Behinderungen.

Der innovative Anspruch als „Pilotprojekt“ zu fungieren, erschließt sich nicht. Zwar stellt die Klärung der Finanzierung eine wichtige Grundlage für die bedarfsgerechte Unterstützung von Eltern mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK dar. Für ein echtes Pilotprojekt jedoch sind noch viele weitere Aspekte der Lebensrealität von Eltern mit Behinderungen und daraus resultierender Unterstützungsbedarfe und -möglichkeiten bedeutsam.

Dem Auftrag gemäß Stadtratsbeschluss ist damit in keiner Weise entsprochen worden.

Im Auftrag des Vereins Leben mit Handicaps e.V.



Dr. Marion Michel

Vorsitzende des Vereins

Leipzig, d. 25.11.2025